

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 15.03.2023**

Anpassung § 20 (4) LRV zur Erhöhung der Anzahl der Abschläge für neue Kitas

1. Sachverhalt

§ 20 Abs. 4 LRV sieht vor, dass neue Kitas maximal acht Abschläge ausgezahlt bekommen.

Einige neue Kitas sind nach acht Monaten noch nicht voll belegt, sodass sie im Folgemonat mit den Abrechnungsbeträgen nicht auskömmlich sein würden. Aktuell sind im Beschluss der VK aus 2019 bis zu acht Abschläge auf Antrag des Trägers vereinbart.

Damit die neuen Kitas nicht in ein finanzielles Defizit kommen, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, auf Antrag weitere vier Abschläge erhalten zu können.

2. Beschluss

Vor diesem Hintergrund beschließt die Vertragskommission, dass § 20 Absatz 4 LRV mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die folgende Fassung erhält:

„Die zuständige Behörde zahlt dem Träger für Tageseinrichtungen, die ab dem 01.04.2020 den Betrieb aufnehmen, für die ersten vier Betriebsmonate monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Leistungsabrechnung. Auf Antrag des Trägers werden von der zuständigen Behörde auch in den folgenden acht Betriebsmonaten weitere Abschläge ausgezahlt, soweit die in diesen Monaten ausgezahlte Leistungsabrechnung für Vormonate noch nicht die nachgewiesenen Kosten der Kita abdeckt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“